

derselben an die Hauptversammlung zu berichten. Wo nöthig, erhalten sie von der Gesellschaft die Mittel zu technischer Hülfeleistung für die Erhaltung der Sammlungen.

§ 22. Die Beamten, so wie die Inspektoren, werden von der Korporation mit Geschäfts-Instruktionen versehen. Sie sind von dem Sustainmentionsgelde befreit und die besoldeten erhalten den Gehalt postnumerando.

§ 23. Der besoldete Kustos hat die Aufsicht in der Bibliothek und den sonstigen Sammlungen, ebenso bei allen Versammlungen. Er besorgt den Kanzlei- und Botendienst innerhalb der Stadt und führt die Aufsicht über das Haus unter der Leitung des Inspektors.

#### Titel V. Von den Hauptversammlungen.

§ 24. Alljährlich werden zwei regelmäßige Hauptversammlungen abgehalten: die erste im Frühlinge, womöglich am Stiftungstage, dem 21. April, die zweite im Herbst. Die erste Versammlung ist lediglich wissenschaftlichen Verhandlungen gewidmet, nur Aufnahme neuer Mitglieder und dringende Geschäfte dürfen außerdem zur Berathung kommen. Es soll an derselben jedesmal mindestens ein Vortrag zum Gedächtniß der Stifter oder anderer verdienstvoller Mitglieder gehalten werden. Die zweite Hauptversammlung hat es vorzugsweise mit den geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu thun, ohne jedoch die wissenschaftlichen auszuschließen.

§ 25. Die in den Hauptversammlungen erscheinenden Mitglieder verpflichten die abwesenden durch ihre Beschlüsse. Bevollmächtigung anderer Mitglieder und briefliche Abstimmung sind unzulässig.

#### Titel VI. Vom wissenschaftlichen Betrieb.

§ 26. Zur Belebung des wissenschaftlichen Verkehrs werden allwöchentliche, im Sommer allmonatliche, Zusammenkünfte gehalten. Es wird von jedem Mitgliede die Bereitwilligkeit vorausgesetzt, durch mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus dem Gebiete der Wissenschaft zur Förderung des Gesellschaftszweckes beizutragen.

§ 27. Mitglieder, welche sich durch wissenschaftliche schriftliche Arbeiten empfohlen haben, werden für das betreffende Jahr nach Beschluß der Redaktions-Deputation von dem Sustainmentions-Beitrage befreit.

§ 28. Die Gesellschaft stellt nach Maßgabe der vorhandenen Stiftungen wissenschaftliche Preisaufgaben und entscheidet über die Lösung derselben, beides in den Hauptversammlungen. — Die Gesellschaft erwirbt mit Zuerkennung eines Preises das Recht, die Preisschrift in der Gesellschafts-Zeitschrift abdrucken zu lassen.

§ 29. Die Gesellschaft giebt eine Zeitschrift heraus, deren Inhalt eine Deputation von fünf Mitgliedern bestimmt, wozu jedesmal der Sekretär gehört, welcher die übrigen Redaktions-Geschäfte zu besorgen hat. Die Gesellschaft verlegt die Zeitschrift selbst oder giebt sie in buchhändlerischen Verlag. Jedes Mitglied erhält für die jährlichen Sustainmentions-Gelder ein Frei-Exemplar durch den Sekretär.

§ 30. Unter den Mitgliedern der Gesellschaft, sofern sie nicht durch Entfernung an der Theilnahme daran verhindert sind, werden die für die Bibliothek angekauften Zeitschriften vom Bibliothekar in Umlauf gesetzt.